

Satzung

„Hofgemeinschaft DORFLEBEN e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hofgemeinschaft DORFLEBEN e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Großwoltersdorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zehdenick eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Förderung modellhafter Formen gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Lebens durch Schaffung eines lebenswerten, intakten sozialen Umfeldes, um Vereinsamung und Isolation in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

Die Mitglieder des Vereins wollen diese neuen Formen des Wohnens und Lebens selbst erproben und die durch die verschiedenen Aktivitäten gewonnenen Erfahrungen auch in Bezug auf geeignete Rechts- und Finanzierungsformen der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Dies dient dem Ziel, dass sich immer mehr Menschen in der Lage sehen, in Eigeninitiative gemeinsam mit anderen ihre Wohn- und Lebensverhältnisse auch im Alter menschenwürdig zu gestalten.

Der Verein stellt sich die Aufgabe auf dem Vierseitenhof Granseer Straße 36 in Großwoltersdorf ein Umfeld zu schaffen, das das tolerante Miteinander von Menschen verschiedener Herkunft und verschiedenen Alters fördert.

Im Einzelnen sollen die Vereinsziele u.a. verwirklicht werden durch:

- a. Bewirtschaftung des Vierseitenhofes Granseer Straße 36 in Großwoltersdorf und weitere möglichst alten- und behindertengerechter Ausbau,
Beispielhafte baubiologische Sanierung unter Nutzung natürlicher Ressourcen
- b. Durchführung und Unterstützung von öffentlichen, den Zielen des Vereins entsprechenden und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- c. Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Tage der offenen Tür, Publikationen in regionalen Zeitungen sowie in Fachzeitschriften und im Internet.

- d. Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Projekten und Initiativen, Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen
 - e. Unterstützung und Beratung von Menschen und Gruppen, die ähnliche Projekte planen
 - f. Anlegen eines biologischen Gartens unter Einbeziehung innovativer Formen (z.B. Kräuterspirale, Weidenrutenbau)
Pflege, Erhaltung und Anzucht alter und seltener Pflanzen
- (2) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen, Vermietung und öffentliche Zuschüsse.
- (3) Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (4) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht der ausscheidenden Person kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen und
- a. für die ein Mietvertrag oder eine verbindliche Vorvereinbarung über einen Mietvertrag mit dem Verein auf dem Hof Granseer Straße 36 in Großweltersdorf besteht oder
 - b. für die ein im Grundbuch für den Hof Granseer Straße 36 in Großweltersdorf eingetragenes Dauerwohnrecht besteht
 - c. für die eine Vorvereinbarung mit dem Verein besteht, die den Bau oder Ausbau von selbstgenutzten Wohnraum zu Gegenstand hat und für die über die Rechtsform (Miete oder Dauerwohnrecht oder andere Form) noch nicht entschieden ist.
- (2) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die Fördermitglieder besitzen kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, können aber Vorschläge unterbreiten und an den Diskussionen im Verein teilnehmen.

- (3) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit,

als Fördermitglied der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung eines Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, auf deren Grundlage auch Sonderzahlungen und Arbeitsleistungen beschlossen werden können.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig mit der Beendigung des Mietverhältnisses (Übergabe der Wohnung) oder, soweit ein Dauerwohnrecht besteht, bei Aufgabe des Dauerwohnrechts.

Auf Antrag des Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über das Fortbestehen der Mitgliedschaft entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet zudem durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, Der Austritt ist mit 1-monatiger Kündigungsfrist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane
- b. schwere Schädigung der Vereinsarbeit z.B. durch Rufschädigung oder durch gemeinschaftsschädigendes Verhalten,
- c. Nichtbegleichung von finanziellen Verpflichtungen wie z B, Mitgliedsbeitragen trotz Abmahnung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- d. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.

§ 4 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins

Die Mitglieder können sich durch Übertragung des Stimmrechtes gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, jedoch kann jedes Mitglied nur für je ein weiteres Mitglied abstimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgen. Fördermitglieder erhalten eine Einladung nur auf Antrag.

Jedes Mitglied kann eigene Punkte zur Tagesordnung beitragen über die die Mitgliederversammlung berät und abstimmt. Die Punkte müssen 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitglieder werden umgehend informiert.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Vereinsorganen obliegen. Sie beschließt insbesondere:
 - a. mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmberechtigten über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung
 - b. einstimmig über die Änderung des Vereinszwecks, wobei die Stellungnahme nicht anwesender Mitglieder schriftlich bis zur Mitgliederversammlung eingeholt werden muss
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch diesen intern bestimmt und den Mitgliedern mitgeteilt. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/10 aller Stimmen muss der Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen die innerhalb von 2 Wochen stattzufinden hat.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern des Vereins. Ein Vorstandsmitglied kann den Verein gemeinsam rechtswirksam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann weitere Vollmachten erteilen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch in jedem Fall erst mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt nur mit wichtigem Grund vorzeitig niederlegen, In diesem Fall kann der verbleibende Vorstand eine Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.

- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss aller dann anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder mit 9/10-Mehrheit erfolgen. Der Vorstand hat auf der Einladung ausdrücklich auf die Auflösung hinzuweisen.

- (2) Im Fall der Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in der Alten-, Kinder- oder Jugendhilfe. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden